

Unterrichtsversäumnisse in der Kaufmännischen Berufsschule

1. Allgemeines

Schüler, die dem Berufsschulunterricht fernbleiben, gelten dann als entschuldigt, wenn eine **Krankmeldung des Ausbildungsbetriebes in Textform** - z.B. per E-Mail - vorliegt ODER wenn er von der Schule **beurlaubt** worden ist.

2. Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit

Bei **Fehlen wegen Krankheit** ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die Schule **innerhalb einer Woche** ab dem ersten Versäumnis **in Textform** zu informieren.

3. Unterrichtsversäumnisse aufgrund von Beurlaubungen

Bei **Versäumnissen aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen** ist **rechtzeitig vorher** (min. eine Woche) **ein Antrag** auf Befreiung in Textform zu stellen (in dringenden Fällen reicht vorab ein mündlicher Antrag).

Bei Befreiungen aus persönlichen Gründen bis zu einem Tag kann der/die Fach- bzw. Klassenlehrer/in entscheiden. Bei **mehreren Tagen** bzw. bei Befreiungen aus **betrieblichen** Gründen sind die Anträge an die Schulleitung zu richten. Bitte geben Sie bei Ihrer Information bzw. bei Ihrem Antrag die Klasse und den/die Klassenlehrer/in an.

Als Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

Beurlaubungen aus **persönlichen Gründen** (§ 4 Schulbesuchsverordnung): kirchliche Veranstaltungen, Gedenktage, Kuren, Schüleraustausch, Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen Veranstaltungen, wichtige persönliche Gründe, etc. Private Urlaubsreisen sind kein Beurlaubungsgrund!

Beurlaubungen aus **betrieblichen Gründen** (§ 5 Schulbesuchsverordnung): Ausbildungslehrgänge, Schulveranstaltungen nach Betriebsverfassungsgesetz, besondere betriebliche Erfordernisse, etc... Die Gesamtdauer der Beurlaubung darf vier Wochen (dies entspricht sechs Berufsschultagen) während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

Achtung: Vor der **Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr** der schriftlichen Ausbildung sowie bei **Blockunterricht** ist eine **Beurlaubung nicht zulässig**.

4. Konsequenzen unentschuldigter Fehlers

- Der versäumte Unterricht ist nachzuholen.
- Wenn Klassenarbeiten in der versäumten Zeit geschrieben wurden, so **müssen** diese Arbeiten laut Verordnung des MKS zur Notengebung vom 05. Mai 1983 mit der Note ungenügend (= 6.0) bewertet werden.
- Es können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG ergriffen werden.
- Bei wiederholten und schweren Verstößen können Bußgeldbescheide ergehen.

5. Fehlzeitvermerk im Zeugnis

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass bei häufigen Fehlzeiten ein Vermerk ins Zeugnis eingetragen werden kann (z.B. „Der/Die Schüler/in hat häufig gefehlt, teilweise auch unentschuldigt.“)

Schulleitung